



**Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages
am 15. April 2013**

**Stellungnahme Amprion (Dr. Dörnemann) zum Entwurf des
Bundesbedarfsplangesetzes**

Der für die Energiewende notwendige Netzausbau wurde im ersten Netzentwicklungsplan 2012 dokumentiert. Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen, dass der Gesetzgeber eine große Zahl dieser Netzausbaumaßnahmen in den Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) aufgenommen hat. Die gesetzliche Festschreibung der Notwendigkeit von Leitungsverbindungen für die Bewältigung des Transportbedarfs in den elektrischen Höchstspannungsnetzen ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Netzausbau in den kommenden Jahren zeitgerecht umsetzen zu können.

Vor dem Hintergrund der weiteren Verfahrensschritte möchte Amprion als Übertragungsnetzbetreiber im Folgenden auf einige Punkte hinweisen, die zur Projektbeschleunigung in der praktischen Umsetzung des BBPIG präzisiert/erläutert werden sollten.

1. Fixierung der Endpunkte der Maßnahmen

Die Festschreibung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von Netzausbaumaßnahmen ist der erste Schritt der dann folgenden verschiedenen Verfahrensschritte bis zur Realisierung eines Netzausbauprojektes. Die in den folgenden Schritten erforderliche Abwägung hinsichtlich der Bedeutsamkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter, insbesondere des Menschen, erfordert auf der einen Seite eine ausreichende Bestimmtheit der Festlegungen im BBPIG, andererseits genügend Freiraum für die weiteren Abwägungsschritte. Diese Abwägung kann im BBPIG nicht vorweggenommen werden.

Amprion als Übertragungsnetzbetreiber schlägt daher vor, die Begründung zum BBPIG wie folgt zu ergänzen:

3. Erlass des Bundesbedarfsplans (Drucksache 17/12638, S. 13 ff.)

Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG legt die Bundesregierung den Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle drei Jahre dem Bundesgesetzgeber vor. Mit dem Bundesbedarfsplangesetz erfolgt eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die enthaltenen Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsebene.

Der Bundesbedarfsplan enthält die von der Bundesnetzagentur bestätigten Vorhaben. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt.

Ergänzung:

„Das Bundesbedarfsplangesetz beschreibt keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen. Es dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen den Netzregionen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden unter detaillierter Betrachtung und Abwägung aller berührten Belange (insbesondere Umweltvorsorge und Raumplanung) die konkreten Anfangs- und Endpunkte sowie die Trassenführung festgelegt.“

Netzverknüpfungspunkte beschreiben mögliche Anfangs- und Endpunkte der genannten Maßnahmen; die räumliche Festlegung der Trassenkorridore nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG bleibt unberührt. Geringfügige Verschiebungen der Anfangs- und Endpunkte sind zulässig, sofern die gleiche netztechnische Funktion wie durch die im Anhang zu diesem Gesetz beschriebene Vorhaben sichergestellt ist. Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass eine Verschiebung der Anfangs- und Endpunkte die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorhaben nicht ihrer Funktion nach ändern.“

Begründung:

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat am 01.02.2013 beschlossene Flexibilisierung der Anfangs- und Endpunkte in § 1 Absatz 2 mit folgender Begründung abgelehnt (s. S. 41, Anlage 4 der Drucksache 17/12638):

„Die vorgeschlagene Unverbindlichkeit der Netzverknüpfungspunkte widerspricht dem Regelungsgehalt des Bundesbedarfsplans sowie der gestuften Planungsfolge der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Höchstspannungsleitungen. Der Bundesbedarfsplan knüpft an die Feststellungen des bestätigten Netzentwicklungsplans an, der für die Bereiche zwischen den benannten Netzverknüpfungspunkten die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für eine Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau erkannt hat.

Mit der Benennung der Netzverknüpfungspunkte im Bundesbedarfsplan wird noch keine Entscheidung hinsichtlich konkreter Standorte von erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen getroffen. Erst in den folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren werden durch die Netzbetreiber und die Planungs- und Genehmigungsbehörden der detaillierte Trassenverlauf und die Ausführung der Trasse nebst konkretem Standort der Nebenanlagen ermittelt (eigene Hervorhebung).
Insoweit ist keine Klarstellung im Gesetzestext notwendig“.

Damit hat sich die Bundesregierung zwar gegen eine Unverbindlichkeit der Netzverknüpfungspunkte ausgesprochen, sie erkennt allerdings die Problematik der Festlegung von Standorten im Bundesbedarfsplangesetz an. Aufgeführt wird das auch unter „B. Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu §1 (S. 18, 4. Absatz):

„Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren in Absatz 2 verbindlich definiert. Netzverknüpfungspunkte können bereits bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtende sein. Der konkrete Standort von Anlagen und Betriebseinrichtungen wird mit der Aufnahme der Vorhaben in den Bundesbedarfsplangesetz noch nicht festgelegt. Er wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bestimmt.“

Die vorgeschlagene Ergänzung jedenfalls in der Begründung zum Gesetz würde eine Klarstellung des Verständnisses bringen, dass die konkrete Standortentscheidung für erforderliche Anlagen – verbunden mit zulässigen geringfügigen Verschiebungen der Start- und Endpunkte – Gegenstand der späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist und der unter besonderen Umständen notwendigen Flexibilisierung bei der endgültigen Standortwahl noch einmal deutlich Rechnung tragen.

2. Möglichkeit zum Einsatz von Erdkabeln

Das Gesetz sieht die Möglichkeit des Einsatzes von Erdkabeln in Hochspannungs-Gleichstrom-Strecken (HGÜ) auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten vor. Dies wird an Bedingungen wie Abstand zu Siedlungen usw. geknüpft. In einem speziellen Projekt der neuen Verbindungsleitung Deutschland – Belgien (Vorhaben Nr. 30) stellt sich die Situation auf Grund der vorgesehenen Technologie der Übertragungsleitung so dar, dass nach den

bereits vorliegenden Untersuchungen in diesem schon weit fortgeschrittenen Projekt eine Vollverkabelung in Deutschland und Belgien hier ebenfalls technisch-wirtschaftlich effizient ist.

Dieses internationale Projekt ist geeignet den Einsatz dieser neuen Technologie mit Vollverkabelung, mit Bezug auf die Leistungsklasse, als Pilotprojekt zu testen. Neben den Netzbetreibern haben auch die Regulierungsbehörden starkes Interesse daran gezeigt, herstellerunabhängige Erkenntnisse zu Kosten und Betriebserfahrungen zu gewinnen. Unter den Randbedingungen dieses speziellen internationalen Projekts sollen auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse die Möglichkeiten eines breiteren Einsatzes von Erdkabeln erprobt werden. Der Gesetzgeber sollte daher die Vollverkabelung für das Vorhaben Nr. 30 im Anhang des BBPIG (Leitung Oberzier – Lixhe(B)) festschreiben. Hierzu wird folgende Änderung des Gesetzestextes vorgeschlagen:

Hinter § 2 Abs. 2 S. 2 BBPIG wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt (S.4 Drucksache 17/12638):

Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach Satz 1 zu testen, werden die im Bundesbedarfsplan zusätzlich mit „C2“ gekennzeichneten Pilotprojekte nach § 12e Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert.

Im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, S. 7 der Drucksache 17/12638) ist bei dem Vorhaben Nr. 30 (Höchstspannungsleitung Oberzier-Bundesgrenze (BE); Gleichstrom) unter der Rubrik „Kennzeichnung“ wie folgt zu formulieren: „A, B, C2“ (Fettdruck redaktionelle Hervorhebung)

§ 2 Abs. 2 S. 2 BBPIG wird wie folgt formuliert (S. 4, Drucksache 17/12638):

Um den Einsatz von Erdkabeln bei Pilotprojekten nach Satz 1 zu testen, können die im Bundesbedarfsplan zusätzlich mit „C“ gekennzeichneten Pilotprojekte nach § 12e Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Energieleitungsausbaugesetzes erfüllt sind.

3. Beschreibung einzelner Maßnahmen: Hier Angabe einer Übertragungsleistung im HGÜ-Korridor D (Vorhaben 5)

In der Gesetzesbegründung (Drucksache 17/12638, S. 22, Vorhaben 5: Lauchstädt - Meitingen) lautet der derzeitige Text:

„Es soll eine Ausführung in der HGÜ-Technologie (VSC) mit einer Transportleistung von 2 Gigawatt erfolgen.“

Formuliert werden sollte stattdessen:

„Es soll eine Ausführung in der HGÜ-Technologie erfolgen.“

Hinweis: In keiner der in der Anlage des Gesetzesentwurfs dargestellten Maßnahmen (S. 21 ff) wird ein Wert der Übertragungsleistung angegeben. Dies ist auch bei dieser Maßnahme nicht angezeigt.